

## Verfahren für die Antragstellung zur Verleihung oder zur Erneuerung des HPH-Label

1. Der HPH-Koordinator stellt der beantragenden Institution auf Anfrage die Antragsunterlagen schriftlich oder elektronisch zur Verfügung und erteilt die erwünschten Auskünfte.
2. Die beantragende Institution fertigt einen Antragsentwurf aus und stellt ihn dem Koordinator zu.
3. Die beantragende Institution und der Koordinator besprechen den Entwurf.
4. Die beantragende Institution stellt den definitiven Antrag dem Koordinator zu. Dieser stellt die Unterlagen der Expertenkommission zu.
5. Ein Mitglied der Expertenkommission kann bei der beantragenden Institution ein Peer review durchführen.
6. Der/die Peer ReviewerIn unterbreitet der Expertenkommission Ihren Bericht.
7. Die Expertenkommission lädt eine Vertretung der beantragenden Institution zu einem Hearing ein.
8. Der Entscheid der Kommission ist positiv oder negativ. Positive Entscheide können kommentarlos, mit Vorbehalten und/oder mit Empfehlungen versehen sein. Empfehlungen werden bei der Zwischenevaluation überprüft. Vorbehalte sind innert einer Frist vor der Labelübergabe zu erfüllen. Werden die Vorbehalte nicht fristgerecht erfüllt, verfällt der Antrag. Nach Verfall eines Antrags oder bei einem negativen Entscheid kann der Antrag einmal wiederholt werden. Die Entscheide der Expertenkommission sind definitiv. Der/die AntragsstellerIn erhält die Erwägungen der Kommission schriftlich zugestellt.
9. Die Übergabe des HPH-WHO-Label-Zertifikates erfolgt an einem besonderen Anlass bei der beantragenden Institution.
10. Der Label berechtigt zur Führung der Benennung (und nur dieser) bei gleichzeitiger Verwendung des Netzwerk-Logos (meeresgrüner Kreis mit ausgeschnittenem Schweizerkreuz). Die Benennung darf im Briefpapier des Labelinhabers nach vorheriger Konsultation des Koordinators geführt werden.
11. Der Label hat eine Gültigkeit von vier Jahren ab dem Datum der Übergabe, 5 Jahre im Falle einer Erneuerung. Er wird zwischenevaluiert. Bei dieser Gelegenheit wird festgestellt, wie der Labelinhaber die unter Pkt. 7 erlassenen Empfehlungen beachtet hat. Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer muss ein neuer Antrag gestellt werden. Erfolgt kein Antrag innerhalb der vom Koordinator gesetzten Frist, verfällt die Berechtigung der unter Pkt. 9 erwähnten Benennung. Das Antragsrecht bleibt aber bestehen. In diesem Fall gilt das Verfahren für einen Erst-Antrag.
12. Die Gebühren betragen:

Erst-Antrag und Erneuerungsantrag	6'000.-
Antragswiederholung bei negativem Entscheid	4'000.-
Zwischenevaluation	3'000.-

*Für Mitglieder mit weniger als 50 Vollzeitstellen gelten reduzierte Ansätze.*